

Version: 1.9

Erstausgabedatum: 14.03.2019 Überarbeitet am: 12.03.2024 Ersetzt Version vom: 07.02.2024

## SICHERHEITSDATENBLATT

Gemäß der geänderten Fassung Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) Artikel 31 Anhang II, geändert durch die Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission

#### ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

#### 1.1 Produktidentifikator

Produktname:

Dynasylan® GLYEO

Zusätzliche Kennzeichnung

**Chemische** [3-(2,3-Epoxypropoxy)propyl]triethoxysilan

Bezeichnung:

Chemische Formel: C12H26O5Si

INDEX-Nr. -

**CAS-Nr.** 2602-34-8 **EG-Nr.** 220-011-6

**REACH Registrierungs-**

Nr

01-2119970892-25-0002

## 1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

**Identifizierte** Zur industriellen Verwendung

Verwendungen: Haftvermittler

Vernetzungsmittel Oberflächenmodifizierer

Verwendungen, von denen abgeraten wird:

Nicht festgestellt.

## 1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Name der Firma : Evonik Operations GmbH

Rellinghauser Str. 1-11 45128 Essen

Deutschland

Telefon : +49 6181 59 4787 E-Mail : sds-hu@evonik.com

1.4 Notrufnummer:

Notfalldienst rund um : +49 7623 919191

die Uhr

Giftkontrollzentrum Belgien: +32 (0) 70 245 245

## ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren



Version: 1.9

Erstausgabedatum: 14.03.2019 Überarbeitet am: 12.03.2024 Ersetzt Version vom: 07.02.2024

# 2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Das Produkt wurde gemäß der geltenden Gesetzgebung nicht als gefährlich eingestuft.

#### Einstufung gemäß der (EG) Verordnung 1272/2008 in der geänderten Fassung.

nicht klassifiziert

2.2 Kennzeichnungselemente

Nicht anwendbar

2.3 Sonstige Gefahren

#### PBT/vPvB Daten

Gemäß den Kriterien der REACH-Verordnung kein PBT-, vPvB-Stoff.

#### Endokrinschädliche Eigenschaften-Toxizität

Der Stoff/dieses Gemisch enthält keine Bestandteile, die gemäß REACH Artikel 57(f) oder der delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder der delegierten Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission in Mengen von 0,1 % oder mehr endokrinschädliche Eigenschaften aufweisen.

## Endokrinschädliche Eigenschaften-Ökotoxizität

Der Stoff/dieses Gemisch enthält keine Bestandteile, die gemäß REACH Artikel 57(f) oder der delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder der delegierten Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission in Mengen von 0,1 % oder mehr endokrinschädliche Eigenschaften aufweisen.

## ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.1 Stoffe

**Chemische Bezeichnung** [3-(2,3-Epoxypropoxy)propyl]triethoxysilan

INDEX-Nr.:

**CAS-Nr.**: 2602-34-8 **EG-Nr.**: 220-011-6

**REACH Registrierungs-Nr:** 01-2119970892-25-0002

Chemische Bezeichnung	Konzentration	CAS-Nr.		REACH Registrierung s-Nr	M-Faktor:	Hinweise
[3-(2,3- Epoxypropoxy)p ropyl]triethoxysil an		2602-34-8	220-011-6	01- 2119970892- 25;	Es liegen keine Daten vor.	

<sup>\*</sup> Alle Konzentrationen sind als Gewichtsprozente angegeben, wenn der Inhaltstoff kein Gas ist. Gaskonzentrationen werden in Volumenprozenten angegeben.

## Dieser Stoff ist als SVHC aufgelistet.

**Einstufung** 

Chemische Bezeichnung	Einstufung	Hinweise
[3-(2,3-	Einstufung: Keine bekannt.	Kein(e).
Epoxypropoxy)propyl]trieth		

<sup>#</sup> Für diesen Stoff gibt es Grenzwerte für die Exposition am Arbeitsplatz.



Version: 1.9

Erstausgabedatum: 14.03.2019 Überarbeitet am: 12.03.2024 Ersetzt Version vom: 07.02.2024

#### Produktname: Dynasylan® GLYEO

oxysilan	Zusätzliche Angaben auf dem Etikett: Keine bekannt.	
	Spezifische Konzentrationsgrenze: Keine bekannt.	
	Akute Toxizität, oral: LD 50: > 2.000 mg/kg	
	Akute Toxizität, inhalativ: LC 50: > 5,3 mg/l	
	Akute Toxizität, dermal: LD 50: > 2.000 mg/kg	

CLP: Verordnung Nr. 1272/2008.

## ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

#### 4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Einatmen: Bei Bildung von Aerosolen oder Nebeln: Gegebenenfalls für

Frischluft sorgen.

**Hautkontakt:** Mit viel Wasser und Seife abwaschen.

Augenkontakt: Bei geöffnetem Lidspalt gründlich mit viel Wasser spülen. Bei

anhaltenden Beschwerden Augenarzt vorstellen.

Verschlucken: Mund mit Wasser ausspülen lassen. Nach Aufnahme größerer

Substanzmengen / bei Beschwerden ärztlicher Behandlung

zuführen.

**Persönlicher Schutz für Ersthelfer:** Es liegen keine Daten vor.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Symptome: Keine bekannt.

Gefahren: Keine bekannt.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe und Spezialbehandlung

Behandlung: Nach Aufnahme größerer Substanzmengen: Gabe von

Aktivkohle. Beschleunigung der Magendarmpassage

## ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

#### 5.1 Löschmittel

Geeignete Löschmittel: Wassersprühstrahl, Schaum, Löschpulver oder CO2.

Ungeeignete Löschmittel: Wasservollstrahl.

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch

ausgehende Gefahren:

Übliche Maßnahmen bei Bränden mit Chemikalien.

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung



Version: 1.9

Erstausgabedatum: 14.03.2019 Überarbeitet am: 12.03.2024 Ersetzt Version vom: 07.02.2024

Hinweise zur Brandbekämpfung: Löschwasser darf nicht in die Kanalisation, Untergrund oder

Gewässer gelangen. Für ausreichende Löschwasser-Rückhaltemöglichkeiten sorgen. Brandrückstände und kontaminiertes Löschwasser müssen entsprechend den örtlichen behördlichen Vorschriften entsorgt werden.

Besondere Schutzausrüstungen für die

Brandbekämpfung:

Bei Brand: Umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät

tragen.

#### ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene
Vorsichtsmaßnahmen,
Schutzausrüstungen und in
Notfällen anzuwendende

Persönliche Schutzausrüstung tragen. Dämpfe oder Aerosole nicht

einatmen.

6.1.1 Nicht für Notfälle

Verfahren:

geschultes Personal:

Es liegen keine Daten vor.

**6.1.2 Einsatzkräfte:** Es liegen keine Daten vor.

**6.2 Umweltschutzmaßnahmen:** Nicht in Abwasser, Erdreich, Gewässer, Grundwasser, Kanalisation

gelangen lassen.

6.3 Methoden und Material für

Rückhaltung und

Reinigung:

Mit inertem flüssigkeitsbindendem Material aufnehmen (z.B. Sand, Silikagel, Säurebindemittel, Universalbindemittel, Sägemehl). In

gekennzeichnete, dicht verschließbare Behälter füllen. Vorschriftsmäßig

beseitigen.

6.4 Verweis auf andere

Abschnitte:

Persönliche Schutzausrüstung siehe unter Abschnitt 8. Hinweise zur

Entsorgung finden Sie in Abschnitt 13.

## ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

### 7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

**Technische Massnahmen:** Es liegen keine Daten vor.

**Lokale Belüftung / Volllüftung:** Gute Lüftung oder Absaugung vorsehen.

Handhabung: Gute Lüftung oder Absaugung vorsehen. Berührung mit der

Haut und den Augen vermeiden. Die beim Umgang mit Chemikalien üblichen Vorsichtsmaßnahmen sind zu beachten. Die verwendete persönliche Schutzausrüstung muss den Anforderungen der Verordnung (EU) 2016/425 und Änderungen entsprechen (CE-Kennzeichnung). Bei Überschreitung der arbeitsplatzbezogenen Grenzwerte und / oder bei Freisetzung größerer Mengen (Leckagen.

Verschütten, Staub) ist der angegebene Atemschutz zu verwenden. Bei Möglichkeit des Kontaktes der Haut / Augen

ist der angegebene Handschutz / Augenschutz / Körperschutz zu verwenden. Dämpfe oder Aerosole nicht

einatmen. Berührung mit der Haut und den Augen

vermeiden.

Maßnahmen zur Vermeidung eines

Kontakts:

Es liegen keine Daten vor.



Version: 1.9

Erstausgabedatum: 14.03.2019 Überarbeitet am: 12.03.2024 Ersetzt Version vom: 07.02.2024

## 7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Bedingungen für sichere Lagerung: Übliche Maßnahmen des vorbeugenden

Brandschutzes.Behälter dicht verschlossen an einem kühlen, gut belüfteten Ort aufbewahren. Vor Feuchtigkeit

schützen.

Sichere Verpackungsmaterialien: Es liegen keine Daten vor.

7.3 Spezifische Endanwendungen: Verwendungen; siehe Abschnitt 1. Keine weiteren

Informationen verfügbar

## ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

## 8.1 Zu überwachende Parameter

## **Grenzwerte Berufsbedingter Exposition**

Für keinen der Bestandteile gelten Arbeitsplatzgrenzwerte.

#### **Biologische Grenzwerte**

Für den (die) Inhaltsstoff(e) sind keine biologischen Expositionsgrenzen angegeben.

#### **DNEL-Werte**

Kritische Komponente	Art	Expositionsweg	Gesundheitswarnunge	Bemerkungen
			n	
[3-(2,3- Epoxypropoxy)propyl]triethoxysi lan	Durchschnittsbevölke rung	Augen	lokaler Effekt;	Keine Gefahr erkannt
	Arbeitnehmer	Augen	lokaler Effekt;	Keine Gefahr erkannt

#### **PNEC-Werte**

Kritische Komponente	Umweltkompartiment	PNEC-Werte	Bemerkungen
[3-(2,3- Epoxypropoxy)propyl]triethoxysil an	Sediment (Süßwasser)	1,5 mg/kg	
	Sediment (Meerwasser)	0,15 mg/kg	
	Boden	0,24 mg/kg	Boden
	Aquatisch (Süßwasser)	0,1 mg/l	
	Kläranlage	100 mg/l	
	Aquatisch (Meerwasser)	0,01 mg/l	

## 8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

Geeignete Technische Gute Lüftung oder Absaugung vorsehen.

Steuerungseinrichtungen:

## Individuelle Schutzmaßnahmen, zum Beispiel persönliche Schutzausrüstung

Augen-/Gesichtsschutz: Schutzbrille

**Handschutz:** Material: Butylkautschuk.

Durchdringungszeit: >= 480 min Handschuhdicke: 0,5 mm Material: Fluorkautschuk (Viton) Durchdringungszeit: >= 480 min

Handschuhdicke: 0,4 mm

Zusätzliche Angaben: Die Schutzhandschuhe sind

arbeitsplatzspezifisch auszuwählen., Die arbeitsplatzspezifische Eignung sollte mit den Schutzhandschuhherstellern abgeklärt werden., Die



Version: 1.9

Erstausgabedatum: 14.03.2019 Überarbeitet am: 12.03.2024 Ersetzt Version vom: 07.02.2024

Angaben basieren auf eigenen Prüfungen, Literaturangaben und/oder Informationen von Handschuhherstellern oder sind durch Analogieschluß von ähnlichen Stoffen abgeleitet., Es ist zu beachten, dass die tägliche Gebrauchsdauer eines Chemikalienschutzhandschuhs in der Praxis wegen der vielen Einflussfaktoren (z.B Temperatur) deutlich kürzer als die nach EN 374 ermittelte Permeationszeit sein kann.

Haut- und Körperschutz: Keine besonderen Empfehlungen.

Atemschutz: Bei Auftreten von Stäuben/Dämpfen/Aerosolen oder bei

Überschreitung von Grenzwerten (z.B. MAK):

Atemschutzgerät mit geeignetem Filter benutzen (Filtertyp ABEK) oder umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät tragen. Nur Atemschutzgeräte mit CE-Kennzeichen inklusive

vierstelliger Prüfnummer verwenden. Die

Atemschutzfilterklasse ist unbedingt der maximalen Schadstoffkonzentration (Gas/ Dampf/ Aerosol/ Partikel) anzupassen, die beim Umgang mit dem Produkt entstehen kann. Bei Konzentrationsüberschreitung muss Isoliergerät benutzt werden. Tragezeitbegrenzung für Atemschutz

beachten.

Hygienemaßnahmen: Bei der Arbeit nicht essen, trinken, rauchen. Vor Pausen und

Arbeitsende Hände und / oder Gesicht waschen.

Beschmutzte, getränkte Kleidungsstücke sofort ausziehen. Kontaminierte Kleidung vor erneutem Tragen waschen.

Umweltschutzmaßnahmen: siehe Abschnitt 6.

## ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

## 9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften Aussehen

Aggregatzustand:flüssigForm:flüssigFarbe:farblos

Geruch: unspezifisch

**Geruchsschwelle:** Es liegen keine Daten vor.

Gefrierpunkt: < -70 °C

Methode: OECD 102

Siedepunkt: 270 °C

1.013 hPa

Methode: DIN 51 356

**Entzündbarkeit:** Es liegen keine Daten vor.

Obere /untere Entflammbarkeits- oder Explosionsgrenzen

**Explosionsgrenze - obere:** Es liegen keine Daten vor. **Explosionsgrenze - untere:** Es liegen keine Daten vor.

Flammpunkt: 125 °C

Methode: DIN EN ISO 2719

**Zündtemperatur:** Es liegen keine Daten vor.

**Zersetzungstemperatur:** > 276 °C



Version: 1.9

Erstausgabedatum: 14.03.2019 Überarbeitet am: 12.03.2024 Ersetzt Version vom: 07.02.2024

**pH-Wert:** 3.5 - 4.0

Methode: DIN 38404-C5

1.000 g/l 20 °C

Viskosität

Viskosität, dynamisch: 3,35 mPa.s

20 °C

Methode: DIN 53015

Viskosität, kinematisch:Es liegen keine Daten vor.Fließzeit:Es liegen keine Daten vor.

Löslichkeit(en)

Löslichkeit in Wasser: nicht mischbar Zersetzung durch Hydrolyse

Löslichkeit (andere): Es liegen keine Daten vor.

Auflösungsgeschwindigkeit: Es liegen keine Daten vor.

Verteilungskoeffizient (n- 2,0

Octanol/Wasser) - log Pow: Methode: QSAR

**Dispersionsstabilität:** Es liegen keine Daten vor.

**Dampfdruck:** 0,105 Pa

20 °C

Methode: OECD 104

0,183 hPa 25 °C

Methode: OECD 104

**Relative Dichte:** Es liegen keine Daten vor.

**Dichte:** 1,006 g/cm3

20 °C

Methode: DIN 51757

Schüttdichte: Es liegen keine Daten vor.

Relative Dampfdichte: Es liegen keine Daten vor.

9.2 Sonstige Angaben

**Explosive Eigenschaften:** Methode: 440/2008/EC A.14

Nicht explosiv

Pyrophore Eigenschaften: 230 °C

1.013 hPa

Methode: EU Methode A.15

Peroxide: Nicht anwendbar

## ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität: Keine gefährlichen Reaktionen bekannt bei

bestimmungsgemäßem Umgang.

7/16

**10.2 Chemische Stabilität:** Stabil unter angegebenen Lagerungsbedingungen.

**10.3 Möglichkeit gefährlicher** Reagiert mit: Laugen. Säuren. Amine. Exotherme

**Reaktionen:** Reaktion mit: Peroxide.



Version: 1.9

Erstausgabedatum: 14.03.2019 Überarbeitet am: 12.03.2024 Ersetzt Version vom: 07.02.2024

10.4 Zu vermeidende Bedingungen: Dämpfe können mit Luft explosionsfähige Gemische

bilden. Bei der Umsetzung entstehendes Ethanol kann in Gegenwart von Sauerstoff und Hitze Acetaldehyd bilden.

Material kann Acetaldehyd bilden, wenn es mit

anorganischen Pigmenten in Gegenwart von Luft erhitzt

wird.

**10.5 Unverträgliche Materialien:** Laugen. Amine. Säuren. Peroxide. Wasser.

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte: Ethanol bei Hydrolyse. Durch Hydrolyse gebildeter

Alkohol erniedrigt den Flammpunkt des Produktes.

## ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

## 11.1 Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

## Angaben zu wahrscheinlichen Expositionswegen

Einatmen: Informationen zu den entsprechenden Wirkungen siehe unten.

Hautkontakt: Informationen zu den entsprechenden Wirkungen siehe unten.

Augenkontakt: Informationen zu den entsprechenden Wirkungen siehe unten.

**Verschlucken:** Informationen zu den entsprechenden Wirkungen siehe unten.

## Akute Toxizität (Auflistung aller möglichen Expositionswege)

Verschlucken

Produkt: LD 50, Ratte, Weiblich, Männlich, > 2.000 mg/kg, OECD 401, Nach

einmaliger Exposition nicht giftig

Komponenten:

[3-(2,3- LD 50, Ratte, Weiblich, Männlich, > 2,000 mg/kg, OECD 401

Epoxypropoxy)propyl]triet Nach einmaliger Exposition nicht giftig, Nicht eingestuft

hoxysilan

Hautkontakt

Produkt: LD 50, Kaninchen, männlich, > 2.000 mg/kg, OECD 402, Nach

einmaliger Exposition nicht giftig, (Analogie)

Komponenten:

[3-(2,3- LD 50, Kaninchen, männlich, > 2.000 mg/kg, OECD 402, (Analogie)

Epoxypropoxy)propyl]triet Nach einmaliger Exposition nicht giftig, Nicht eingestuft

hoxysilan

Einatmen LC 50 Patte

**Produkt:** LC 50, Ratte, Weiblich, Männlich, 4 h, > 5,3 mg/l, Staub und Nebel,

OECD 403, (Analogie)

Komponenten:

[3-(2,3- LC 50, Ratte, Weiblich, Männlich, 4 h, > 5,3 mg/l, Staub und Nebel,

Epoxypropoxy)propyl]triet OECD 403, (Analogie)

hoxysilan Dampf, Nach einmaliger Exposition nicht giftig, Nicht anwendbar

#### Toxizität bei wiederholter Verabreichung

Produkt: NOAEL (Dosis ohne beobachtbare schädliche Wirkung) Ratte, Weiblich,

Männlich, Oral, 90 Tage, 7 Tage je Woche, >= 1.000 mg/kg, (Analogie) NOAEL (Dosis ohne beobachtbare schädliche Wirkung) Ratte, Weiblich, Männlich, Oral, 28 Tage, 5 Tage / Woche, >= 1.000 mg/kg, (Analogie)

8/16

Komponenten:

[3-(2,3- NOAEL (Dosis ohne beobachtbare schädliche Wirkung) Ratte, Weiblich,



Version: 1.9

Erstausgabedatum: 14.03.2019 Überarbeitet am: 12.03.2024 Ersetzt Version vom: 07.02.2024

hoxysilan

Epoxypropoxy)propyl]triet Männlich, Oral, 90 Tage, 7 Tage je Woche, >= 1.000 mg/kg, (Analogie) NOAEL (Dosis ohne beobachtbare schädliche Wirkung) Ratte, Weiblich, Männlich, Oral, 28 Tage, 5 Tage / Woche, >= 1.000 mg/kg, (Analogie)

Ätz/Reizwirkung auf die Haut

Produkt: Nicht reizend, OECD 404, (Kaninchen)

Komponenten:

[3-(2.3-Nicht reizend, OECD 404, Kaninchen

Epoxypropoxy)propyl]triet

hoxysilan

Schwere Augenschädigung/-Reizung

Produkt: Nicht reizend, OECD 405, Kaninchen

Komponenten:

[3-(2,3-Nicht reizend, OECD 405, Kaninchen

Epoxypropoxy)propyl]triet

hoxysilan

Atemwegs- oder Hautsensibilisierung

Produkt: Maximierungstest, OECD 406, Meerschweinchen, Kein Sensibilisator für

die Haut.

Komponenten:

[3-(2,3-Maximierungstest, OECD 406, Meerschweinchen, Kein Sensibilisator für

Epoxypropoxy)propyl]triet die Haut.

hoxysilan

Karzinogenität

Produkt: Kein Hinweis auf krebserzeugende Wirkung. (Analogie)

Komponenten:

[3-(2,3-Kein Hinweis auf krebserzeugende Wirkung. (Analogie)

Epoxypropoxy)propyl]triet

hoxysilan

Keimzellmutagenität

kein Hinweis auf mutagene Wirkung, (Analogie)

In vitro

Produkt: Genmutationstest, OECD 471: , positiv und negativ

Mikronukleus-Test, OECD 487: , negativ

Komponenten:

Genmutationstest, OECD 471:, positiv und negativ [3-(2,3-

Epoxypropoxy)propyl]triet Mikronukleus-Test, OECD 487: , negativ

hoxysilan

In vivo

Produkt: Mikronukleus-Test, OECD 474, Oral, Maus, männlich, positiv und negativ

Komponenten:

[3-(2,3-Mikronukleus-Test, OECD 474, Oral, Maus, männlich, positiv und

Epoxypropoxy)propyl]triet negativ

hoxysilan

Reproduktionstoxizität

**Produkt:** kein Hinweis auf reprotoxische Eigenschaften (Analogie)

Komponenten:

kein Hinweis auf reprotoxische Eigenschaften (Analogie) [3-(2,3-

Epoxypropoxy)propyl]triet

hoxysilan

Spezifische Zielorgan-Toxizität - bei Einmaliger Exposition



Version: 1.9

Erstausgabedatum: 14.03.2019 Überarbeitet am: 12.03.2024 Ersetzt Version vom: 07.02.2024

**Produkt:** Es liegen keine Daten vor.

Komponenten:

[3-(2,3- Es liegen keine Daten vor.

Epoxypropoxy)propyl]triet

hoxysilan

Spezifische Zielorgan-Toxizität - bei Wiederholter Exposition

**Produkt:** Es liegen keine Daten vor.

Komponenten:

[3-(2,3- Es liegen keine Daten vor.

Epoxypropoxy)propyl]triet

hoxysilan

Aspirationsgefahr

**Produkt:** kein Hinweis auf Aspirationstoxizität

Komponenten:

[3-(2,3- nicht klassifiziert

Epoxypropoxy)propyl]triet

hoxysilan

## 11.2 Angaben über sonstige Gefahren

## Endokrinschädliche Eigenschaften

Produkt: Der Stoff/dieses Gemisch enthält keine Bestandteile, die gemäß REACH

Artikel 57(f) oder der delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder der delegierten Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission in Mengen von 0,1 % oder mehr endokrinschädliche

Eigenschaften aufweisen.;

Komponenten:

[3-(2,3- Es liegen keine Daten vor.

Epoxypropoxy)propyl]triet

hoxysilan

**Sonstige Angaben** 

**Produkt:** Es liegen keine Daten vor.

## ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

## 12.1 Toxizität:

## Akute aquatische Toxizität:

**Fisch** 

**Produkt:** LC 50, Danio rerio, 96 h, > 100 mg/l OECD 203

Komponenten:

[3-(2,3- LC 50, Danio rerio, 96 h, > 100 mg/l OECD 203

Epoxypropoxy)propyl]trie

thoxysilan

Wirbellose Wassertiere

Produkt: EC50, Daphnia magna, 48 h, > 100 mg/l OECD 202

Komponenten:

[3-(2,3- EC50, Daphnia magna, 48 h, > 100 mg/l OECD 202

Epoxypropoxy)propyl]trie

thoxysilan

## Toxizität bei Wasserpflanzen

Produkt: EC50 (Desmodesmus subspicatus (Grünalge), 72 h): > 100 mg/l (OECD

000005044512 BE 2024-03-13

10/16



Version: 1.9

Erstausgabedatum: 14.03.2019 Überarbeitet am: 12.03.2024 Ersetzt Version vom: 07.02.2024

11/16

201)

Komponenten:

[3-(2,3- EC50 (Desmodesmus subspicatus (Grünalge), 72 h): > 100 mg/l (OECD

Epoxypropoxy)propyl]triet 201)

hoxysilan

Toxizität bei Mikroorganismen

Produkt: NOEC, kommunaler Belebtschlamm, 3 h, >= 1.000 mg/l, OECD 209

Komponenten:

[3-(2,3-NOEC, kommunaler Belebtschlamm, 3 h, >= 1.000 mg/l, OECD 209

Epoxypropoxy)propyl]triet

hoxysilan

Chronische aquatische Toxizität:

**Fisch** 

**Produkt:** Es liegen keine Daten vor.

Komponenten:

[3-(2,3- Es liegen keine Daten vor.

Epoxypropoxy)propyl]trie

thoxysilan

Wirbellose Wassertiere

**Produkt:** Es liegen keine Daten vor.

Komponenten:

[3-(2,3- Es liegen keine Daten vor.

Epoxypropoxy)propyl]trie

thoxysilan

Toxizität bei Wasserpflanzen

Produkt: NOEC (Desmodesmus subspicatus (Grünalge), 72 h): >= 100 mg/l

(OECD 201)

Komponenten:

[3-(2,3- NOEC (Desmodesmus subspicatus (Grünalge), 72 h): >= 100 mg/l

Epoxypropoxy)propyl]triet (OECD 201)

hoxysilan

Toxizität bei Mikroorganismen

Produkt: NOEC, kommunaler Belebtschlamm, 3 h, >= 1.000 mg/l, OECD 209

Komponenten:

[3-(2,3-NOEC, kommunaler Belebtschlamm, 3 h, >= 1.000 mg/l, OECD 209

Epoxypropoxy)propyl]triet

hoxysilan

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

**Biologischer Abbau** 

**Produkt:** 53 %, 28 d, OECD 301 F, Nicht leicht biologisch abbaubar.

Komponenten:

[3-(2,3- 53 %, 28 d, OECD 301 F, Nicht leicht biologisch abbaubar.

Epoxypropoxy)propyl]triet

hoxysilan

12.3 Bioakkumulationspotenzial

**Biokonzentrationsfaktor (BCF)** 

Produkt: gering



Version: 1.9

Erstausgabedatum: 14.03.2019 Überarbeitet am: 12.03.2024 Ersetzt Version vom: 07.02.2024

## Komponenten:

[3-(2,3- gering

Epoxypropoxy)propyl]triet

hoxysilan

Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (log Kow)

Produkt: 2,0, 20 °C, QSAR

Komponenten:

[3-(2,3- 2,0, 20 °C, QSAR

Epoxypropoxy)propyl]triet

hoxysilan

## 12.4 Mobilität im Boden:

**Produkt** Adsorption am Boden: gering.

Komponenten:

[3-(2,3- Adsorption am Boden: gering.

Epoxypropoxy)propyl]triet

hoxysilan

## 12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung:

**Produkt** Gemäß den Kriterien der REACH-Verordnung kein PBT-, vPvB-Stoff.

Komponenten:

[3-(2,3- Nicht eingestufter vPvB-Stoff, Epoxypropoxy)propyl]trietho**x**licht eingestufter PBT-Stoff

ysilan

## 12.6 Endokrinschädliche Eigenschaften:

Produkt: Der Stoff/dieses Gemisch enthält keine Bestandteile, die gemäß REACH

Artikel 57(f) oder der delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder der delegierten Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission in Mengen von 0,1 % oder mehr endokrinschädliche

Eigenschaften aufweisen.

Komponenten:

[3-(2,3- Es liegen keine Daten vor.

Epoxypropoxy)propyl]triethox

ysilan

## 12.7 Andere schädliche Wirkungen:

**Sonstige Gefahren** 

**Produkt:** Die uns vorliegenden Daten führen zu keiner Umweltkennzeichnung.

#### **ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung**

## 13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Allgemeine Information: Es liegen keine Daten vor.



Version: 1.9

Erstausgabedatum: 14.03.2019 Überarbeitet am: 12.03.2024 Ersetzt Version vom: 07.02.2024

**Entsorgungsmethoden:** Unter Beachtung der örtlichen behördlichen Vorschriften,

z.B. einer geeigneten Verbrennungsanlage zuführen. Für dieses Produkt kann keine Abfallschlüsselnummer gemäß europäischem Abfallverzeichnis festgelegt werden, da erst der Verwendungszweck durch den Verbraucher eine Zuordnung erlaubt. Die Abfallschlüsselnummer ist gemäß europäischem Abfallverzeichnis (EU-Entscheidung über Abfallverzeichnis 2000/532/EG) in Absprache mit dem

Entsorger / Hersteller / der Behörde festzulegen.

Verunreinigtes Verpackungsmaterial: Soweit gebrauchte Verpackungen nach entsprechender Reinigung nicht wiederverwendet werden können, sind sie unter Beachtung der abfallrechtlichen Bestimmungen zu verwerten oder zu entsorgen. Unsachgemässe Entsorgung oder Wiedergebrauch von diesem Behälter ist illegal und kann gefährlich sein. Andere Länder: Nationale Regelungen beachten.

## **ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport**

#### 14.1 UN/ID Nr.

Nicht als Gefahrgut eingestuft

## 14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

Nicht als Gefahrgut eingestuft

## 14.3 Transportgefahrenklassen

Nicht als Gefahrgut eingestuft

#### 14.4 Verpackungsgruppe

Nicht als Gefahrgut eingestuft

## 14.5 Umweltgefahren

Nicht als Gefahrgut eingestuft

#### 14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Nicht anwendbar

#### 14.7 Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

Auf Produkt im Lieferzustand nicht zutreffend.

## **ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften**

## 15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch:

#### **EU-Verordnungen**

Verordnung 1005/2009/EG über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen, Anhang I, Geregelte Stoffe: Keine vorhanden oder keine in regulierten Mengen vorhanden (auf Basis der derzeitigen Kenntnis über die Produktzusammensetzung).

Verordnung 1005/2009/EG über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen, Anhang II, Neue Stoffe: Keine vorhanden oder keine in regulierten Mengen vorhanden (auf Basis der derzeitigen Kenntnis über die Produktzusammensetzung).

VERORDNUNG (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), ANHANG XIV VERZEICHNIS DER ZULASSUNGSPFLICHTIGEN STOFFE: Keine vorhanden oder keine in regulierten Mengen vorhanden (auf



Version: 1.9

Erstausgabedatum: 14.03.2019

Überarbeitet am: 12.03.2024 Ersetzt Version vom: 07.02.2024

Basis der derzeitigen Kenntnis über die Produktzusammensetzung).

Verordnung (EU) 2019/1021 zu persistenten organischen Schadstoffen (Neuauflage), in der geänderten Fassung: Keine vorhanden oder keine in regulierten Mengen vorhanden (auf Basis der derzeitigen Kenntnis über die Produktzusammensetzung).

RICHTLINIE 2010/75/EU DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung), ANHANG II Schadstoffliste: Keine vorhanden oder keine in regulierten Mengen vorhanden (auf Basis der derzeitigen Kenntnis über die Produktzusammensetzung).

Verordnung (EG) Nr. 649/2012 über die Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien, Anhang I, Teil 1 in der geänderten Fassung: Keine vorhanden oder keine in regulierten Mengen vorhanden (auf Basis der derzeitigen Kenntnis über die Produktzusammensetzung).

Verordnung (EG) Nr. 649/2012 über die Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien, Anhang I, Teil 2 in der geänderten Fassung: Keine vorhanden oder keine in regulierten Mengen vorhanden (auf Basis der derzeitigen Kenntnis über die Produktzusammensetzung).

Verordnung (EG) Nr. 649/2012 über die Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien, Anhang I, Teil 3 in der geänderten Fassung: Keine vorhanden oder keine in regulierten Mengen vorhanden (auf Basis der derzeitigen Kenntnis über die Produktzusammensetzung).

Verordnung (EG) Nr. 649/2012 über die Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien, Anhang V, in der geänderten Fassung: Keine vorhanden oder keine in regulierten Mengen vorhanden (auf Basis der derzeitigen Kenntnis über die Produktzusammensetzung).

EU. REACH Kandidatenliste der für eine Zulassung in Frage kommenden besonders besorgniserregenden Stoffe (SVHC): Keine vorhanden oder keine in regulierten Mengen vorhanden (auf Basis der derzeitigen Kenntnis über die Produktzusammensetzung).

Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 Anhang XVII Beschränkungen der Herstellung, des Inverkehrbringens und der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse: Keine vorhanden oder keine in regulierten Mengen vorhanden (auf Basis der derzeitigen Kenntnis über die Produktzusammensetzung).

Richtlinie 2004/37/EG über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Karzinogene oder Mutagene bei der Arbeit.: Keine vorhanden oder keine in regulierten Mengen vorhanden (auf Basis der derzeitigen Kenntnis über die Produktzusammensetzung).

Richtlinie 92/85/EWG über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes von schwangeren Arbeitnehmerinnen, Wöchnerinnen und stillenden Arbeitnehmerinnen am Arbeitsplatz: Keine vorhanden oder keine in regulierten Mengen vorhanden (auf Basis der derzeitigen Kenntnis über die Produktzusammensetzung).

EU. Richtlinie 2012/18/EU (SEVESO III) zur Beherrschung von Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, in der geänderten Fassung: Nicht anwendbar

VERORDNUNG (EG) Nr. 166/2006 über die Schaffung eines Europäischen Schadstofffreisetzungsund -verbringungsregisters, ANHANG II: Schadstoffe: Keine vorhanden oder keine in regulierten Mengen vorhanden (auf Basis der derzeitigen Kenntnis über die Produktzusammensetzung).

Richtlinie 98/24/EU über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch chemische Arbeitsstoffe bei der Arbeit: Keine vorhanden oder keine in regulierten Mengen vorhanden (auf Basis der derzeitigen Kenntnis über die Produktzusammensetzung).

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung: Für dieses Produkt ist keine Expositions- und Risikobewertung

erforderlich, da es bezüglich Gesundheits- und Umweltgefahren nicht

eingestuft ist.



Version: 1.9

Erstausgabedatum: 14.03.2019 Überarbeitet am: 12.03.2024 Ersetzt Version vom: 07.02.2024

#### Internationale Vorschriften

**Protokoll von Montreal** 

Nicht anwendbar

Stockholmer Übereinkommen

Nicht anwendbar

Rotterdamer Übereinkommen

Nicht anwendbar

**Kyoto-Protokoll** 

Nicht anwendbar

## **ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben**

## Abkürzungen und Akronyme:

ADN - Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstrassen: ADR - Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße: AIIC - Australisches Verzeichnis von Industriechemikalien: ASTM - Amerikanische Gesellschaft für Werkstoffprüfung; bw - Körpergewicht; CLP - Verordnung über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen, Verordnung (EG) Nr 1272/2008; CMR - Karzinogener, mutagener oder reproduktiver Giftstoff; DIN - Norm des Deutschen Instituts für Normung; DSL - Liste heimischer Substanzen (Kanada); ECHA - Europäische Chemikalienbehörde; EC-Number - Nummer der Europäischen Gemeinschaft; ECx - Konzentration verbunden mit x % Reaktion; EIGA - Europäischer Industriegaseverband; ELx - Beladungsrate verbunden mit x % Reaktion; EmS - Notfallplan; ENCS -Vorhandene und neue chemische Substanzen (Japan); ErCx - Konzentration verbunden mit x % Wachstumsgeschwindigkeit; GHS - Global harmonisiertes System; GLP - Gute Laborpraxis; IARC -Internationale Krebsforschungsagentur; IATA - Internationale Luftverkehrs-Vereinigung; IBC -Internationaler Code für den Bau und die Ausrüstung von Schiffen zur Beförderung gefährlicher Chemikalien als Massengut: IC50 - Halbmaximale Hemmstoffkonzentration: ICAO - Internationale Zivilluftfahrt-Organisation; IECSC - Verzeichnis der in China vorhandenen chemischen Substanzen; IMDG - Code - Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen; IMO - Internationale Seeschifffahrtsorganisation; ISHL - Gesetz- über Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz (Japan); ISO - Internationale Organisation für Normung; KECI - Verzeichnis der in Korea vorhandenen Chemikalien; LC50 - Lethale Konzentration für 50 % einer Versuchspopulation; LD50 - Lethale Dosis für 50 % einer Versuchspopulation (mittlere lethale Dosis); MARPOL - Internationales Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe; n.o.s. - nicht anderweitig genannt; NO(A)EC -Konzentration, bei der keine (schädliche) Wirkung erkennbar ist; NO(A)EL - Dosis, bei der keine (schädliche) Wirkung erkennbar ist: NOELR - Keine erkennbare Effektladung: NZIoC - Neuseeländisches Chemikalienverzeichnis: OECD - Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung: OPPTS - Büro für chemische Sicherheit und Verschmutzungsverhütung (OSCPP): PBT - Persistente, bioakkumulierbare und toxische Substanzen; PICCS - Verzeichnis der auf den Philippinen vorhandenen Chemikalien und chemischen Substanzen; (Q)SAR - (Quantitative) Struktur-Wirkungsbeziehung; REACH -Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parliaments und des Rats bezüglich der Registrierung, Bewertung, Genehmigung und Restriktion von Chemikalien; RID - Regelung zur internationalen Beförderung gefährlicher Güter im Schienenverkehr; SADT - Selbstbeschleunigende Zersetzungstemperatur; SDS - Sicherheitsdatenblatt; SVHC - besonders besorgniserregender Stoff; TCSI Verzeichnis der in Taiwan vorhandenen chemischen Substanzen; TECI - Thailand Lagerbestand Vorhandener Chemikalien; TRGS - Technischen Regeln für Gefahrstoffe; TSCA - Gesetz zur Kontrolle giftiger Stoffe (Vereinigte Staaten); UN - Vereinte Nationen; vPvB - Sehr persistent und sehr bioakkumulierbar

Wichtige Literaturangaben und Datenquellen:

Es liegen keine Daten vor.

000005044512 BE 2024-03-13 15/16



Version: 1.9

Erstausgabedatum: 14.03.2019 Überarbeitet am: 12.03.2024 Ersetzt Version vom: 07.02.2024

**Schulungsinformationen:** Es liegen keine Daten vor.

Informationen zur Überarbeitung Haftungsausschluss: Abänderungen gegenüber der letzten Ausgabe werden am Rand hervorgehoben. Diese Version ersetzt alle früheren Ausgaben. Unsere Informationen entsprechen unseren heutigen Kenntnissen und Erfahrungen nach unserem besten Wissen. Wir geben sie jedoch ohne Verbindlichkeit weiter. Änderungen im Rahmen des technischen Fortschritts und der betrieblichen Weiterentwicklung bleiben vorbehalten. Unsere Informationen beschreiben lediglich die Beschaffenheit unserer Produkte und Leistungen und stellen keine Garantien dar. Der Abnehmer ist von einer sorgfältigen Prüfung der Funktionen bzw.

Anwendungsmöglichkeiten der Produkte durch dafür qualifiziertes Personal nicht befreit. Dies gilt auch hinsichtlich der Wahrung von Schutzrechten Dritter. Die Erwähnung von Handelsnamen anderer Unternehmen ist keine Empfehlung und schließt die Verwendung anderer gleichartiger Produkte nicht aus.